Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
A	**Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**	
A 1	**Deutsche Telekom Technik GmbH, Linnestraße 7, 79110 Freiburg Stellungnahme vom 14.04.2022 – Herr Kai Thomsen T-NL-SW PTI 31 – Betrieb 1**	
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung: Es ist vorgesehen, dass die bestehende Zufahrt zum Gebäude Landstr. 21 in einem Teilbereich zurückgebaut und renaturiert werden soll. Des Weiteren soll an besagter Stelle eine Stützmauer entstehen. Die dort querende Telekommunikationsleitung kann daher nach unserem Verständnis nicht in ihrer jetzigen Trassenführung bestehen bleiben. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Im Teilbereich des Bebauungsplanes sind Änderungen an den Verkehrswegen vorgesehen, die vorhandene Telekommunikationslinien beeinträchtigen. Diese Änderung an den Verkehrswegen erfolgt ursächlich nicht aus straßenbaulastspezifischen Gründen, sondern aus Gründen der Umnutzung eines leerstehenden Gebäudes als Informationszentrum. Für diese Änderung bestehen für die Telekommunikationslinien der Telekom keine Folgepflicht aus § 130TKG, so dass Telekom die Anpassung bzw. die Verlegung der TK- Linien nicht auf eigene Kosten durchzuführen hat. Wir beantragen daher, dem Träger des Vorhabens aufzuerlegen, die Kosten der Telekom für die Sicherung, Änderung und Verlegung ihrer TK-Linien aufgrund des geplanten Vorhabens im erforderlichen Umfang zu tragen. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes. Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme – nach aktuellem Stand verbleibt die vorhandene Zufahrt weitgehend im Bereich von Verkehrswegen. Die Kabeltrasse kann überwiegend bestehen bleiben. Sollten auf Grund der Herstellung einer Stützmauer kleinräumige Verlegungen notwendig werden, so sind diese durch den Verursacher zu tragen. Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	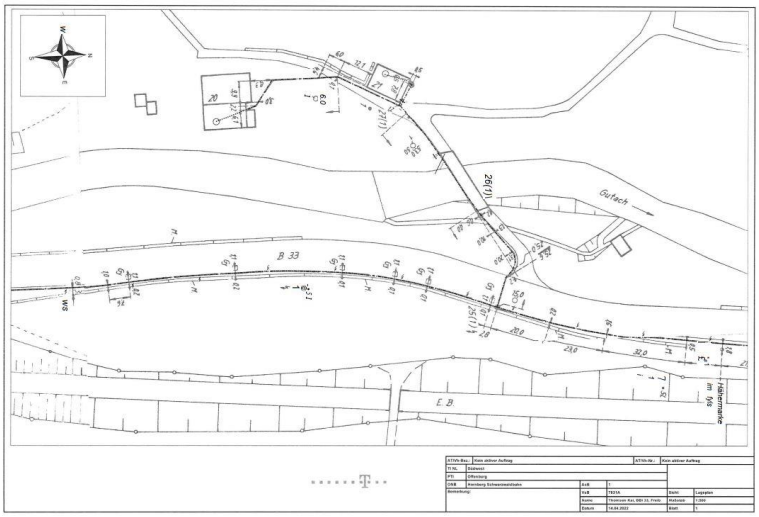	
A 2	**Regionalverband Südlicher Oberrhein, Reichsgrafenstraße 19, 79102 Freiburg Stellungnahme vom 02.05.2022 – Herr Ingo Jehle**	
	Die Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Bebauungsplan umfassen im Wesentlichen ein Sondergebiet „Freizeit und Erholung“ sowie Kfz-Stellplatzflächen. Vorgesehen ist ein Informations- und Besucherzentrum für den Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord. Da unter „Freizeit und Erholung“ ein sehr großes Nutzungsspektrum fallen kann, sind die Sonderbaufläche bzw. das Sondergebiet konkreter zu bezeichnen. Der Nordpfeil des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans ist zu korrigieren. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.	Zustimmung, die Bezeichnung wird konkretisiert. Zustimmung. Kenntnisnahme
A 3	**EGT Energie GmbH, Schonacher Straße 2, 78098 Triberg Stellungnahme vom 05.05.2022 – Geschäftszeichen Ls-bj, Herr Ludwig Schneider**	
	Das Stromhausanschlusskabel des Hofes 3.Bauer darf nicht überbaut werden und muss umgelegt werden. Diese Arbeiten sind kostenpflichtig für den Bauherrn. Die Freileitungen, wie im Lageplan ersichtlich, müssen beachtet werden. Bitte nehmen Sie rechtzeitig vor Baubeginn mit H. Kammerer Kontakt auf, um die Veränderung des Stromnetzes zu planen. Tel. 07722/91 8-1 22 Eine eventuell geplante Baukranaufstellung kann wegen der vorhandenen 0,4-kV-Freileitung nur unter Berücksichtigung der Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen der „Südwestlichen Bau- und Berufsgenossenschaft Freiburg" erfolgen.	Kenntnisnahme – Sollten auf Grund der Herstellung von Bauwerken Leitungsverlegungen notwendig werden, so sind diese durch den Verursacher zu tragen. Kenntnisnahme – keine Relevanz für den Bebauungsplan

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	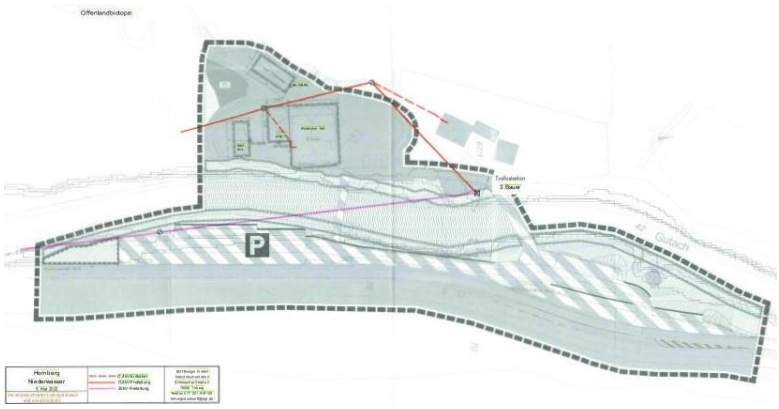	
A 4	**Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein, Schnewlinstraße 11-13, 79098 Freiburg Stellungnahme vom 11.05.2022 – Zeichen S&B-as, Frau Andrea Steuer**	
	a Grundsätzliches Für den Naturpark Schwarzwald Mitte/ Nord sollen dezentrale Informations- und Besucherzentren eingerichtet werden, um so den Naturpark stärker in der Fläche zu repräsentieren. Es besteht nun die einmalige Gelegenheit, einen markanten historischen, vierhundert Jahre alten, seit geraumer Zeit jedoch leerstehenden Schwarzwaldbauernhof, den sogenannten „3. Hof in Hornberg zu einem solchen Zentrum zu entwickeln und so gleichzeitig auch dessen Erhalt zu sichern. Der Standort des Hofes in Hornberg-Niederwasser befindet sich am südlichen Eingang des Naturparks. Der Hof befindet sich in abgesetzter, aber exponierter Solitärlage weit außerhalb der Siedlungsbereiche von Hornberg nahe der Gemeindegrenze, dafür jedoch unmittelbar an der Bundesstraße B 33 und zudem direkt am Flusslauf der Gutach. Die Schwarzwaldbahn verläuft hier jenseits sowie parallel zur B33. Der Begründung zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass eine „Naturpark-Infostelle“ mit ständiger personeller Besetzung sowie naturpädagogischem Angebot, ein ergänzender gastronomischer Betrieb, ein Angebot „qualitativ hochwertiger regionaler Produkte aus Lebensmittelproduktion und Kunsthandwerk“ in Form von „Stubenläden“ in den ehemaligen Wohnräumen des Hofes, Ausstellungsflächen sowie Seminar- und Veranstaltungsräume entstehen sollen bzw. als Konzeptkomponenten vorgesehen sind. Im „Naturkeller“ sollen Präsentationen und Degustationen der Schwarzwälder Brennkunst stattfinden. Im zweiten Bestandsgebäude (ehemaliger Kornspeicher) sollen Spielangebote/ -bereiche für Kinder entstehen. Die künftige Bebauung soll sich wohl am Bestand orientieren, v.a. das historische Hofgebäude soll „nach außen“ nur durch den Anbau des Gastrotraktes verändert bzw. erweitert werden? Im Schwerpunkt soll es sich um eine Umnutzung der bisherigen Gebäude handeln. Die Besucherparkplätze sollen nicht auf dem Areal des Naturparkzentrums selbst, sondern davon räumlich getrennt zwischen B 33 und der Gutach entstehen. Wie in der Begründung dargelegt, stellt der Tourismussektor einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor in der Region Südlicher Oberrhein dar, welcher wesentlich zur Stützung des regionalen Arbeitsplatzangebotes beiträgt. Um die Bedeutung dieses	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	Sektors zu erhalten und stabilisieren sowie möglichst auch auszubauen, werden Förderungen des Sektors auf Maßnahmen der Qualitätsverbesserung, der Gewinnung neuer Zielgruppen und der Saisonverstetigung ausgerichtet.	
	Die vorgesehene Nachnutzung des wichtigen und das Umfeld prägenden historischen Schwarzwaldhofes als Naturparkzentrum und der gleichzeitig geplante behutsame Umgang mit der historischen Hofanlage werden begrüßt. In diesem Sinne wird auch begrüßt, dass der für das Zentrum wohl erforderliche größere Parkplatzbereich hiervon räumlich abgesetzt realisiert werden soll.	Kenntnisnahme
	Ein dauerhaft erfolgreicher Betrieb des Zentrums mit der hierzu notwendigen Besucherfrequenz dürfte angesichts der Lage jedoch nicht ganz einfach sein. Die Attraktivität und Anziehungskraft des Zentrums sollte sich u.E. deshalb nicht nur auf kommerzielle Teilnutzungen wie Gastronomie und Einkaufsmöglichkeiten stützen, sondern sich ausgewogen, d.h. zu einem relevanten Anteil aus einem attraktiven, d.h. auch kontinuierlichem Besucherprogrammangebot für alle Altersgruppen unter Mitwirkung von Fachpersonal speisen. Die vorgesehene, durchgängige personelle Präsenz kann u.E. hierzu wesentlich beitragen.	Zustimmung – das Konzept sieht eine durchgängige personelle Präsenz im Naturpark-Infozentrum vor. Darüber hinaus sollen verschiedene Veranstaltungen (Vorträge, Ausstellungen, Workshops etc.) das Angebot des Naturparks ergänzen.
	Um ein umfassenderes Spektrum an Zielgruppen zu erreichen, wäre u.E. ein weiterer wichtiger Punkt, dass eine einfache Erreichbarkeit des Naturparkzentrums nicht nur mit dem Auto, sondern auch mit anderen Verkehrsmitteln gegeben sein wird. Der erwähnte Radweg, welcher über das Gelände selbst oder unmittelbar daran vorbeiführen soll, könnte hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten, besonders wenn er bereits ab Eröffnung zur Verfügung stünde. Eine modernere ÖPNV-Variante wie bspw. ein „zu Öffnungszeiten jederzeit abrufbarer“ Shuttleservice aus Hornberg und Gutach und zurück sollte u.E. ebenfalls dazu beitragen. Ein Bedarfshalt für die Schwarzwaldbahn wäre wahrscheinlich eher zu aufwändig?	Die Radwegeplanung läuft, die Planung der Trassenführung ist weitgehend abgeschlossen. Auch die Anbindung an den ÖPNV ist weiterhin im Fokus von Betreibern und der Stadt Hornberg. Ein Bedarfshalt der Schwarzwaldbahn kann aus topografischen Gründen (die Bahn liegt erheblich höher) vorerst ausgeschlossen werden.
	b1 Bebauungsplanentwurf „3. Hof - Naturparkzentrum“ 1. Es wird angeregt, zur Einhaltung des Bestimmtheitsgebotes die Bezeichnung des Sondergebietes zu konkretisieren (wie bspw. „Sondergebiet für Tourismus-Naturparkzentrum“) und die Zweckbestimmung anschließend noch textlich zusammenhängend auszuführen.	Zustimmung, die Bezeichnung wird konkretisiert.
	2. Es wird begrüßt, dass Einzelhandel - entsprechend der bisherigen Bebauungsvorschriften zur Art der baulichen Nutzung unter 2.1 - räumlich auf die „Stubenflächen“ (im EG und 1. OG gelegen) beschränkt sein sollen (Verkaufs-Gesamtfläche läge dann wohl bei ca. 170 m2). Laut Begründung sollen hier nur „qualitativ hochwertige regionale Produkte aus Lebensmittelproduktion und Kunsthandwerk“ angeboten werden.	Kenntnisnahme
	3. Es wird angeregt, den Begriff „Regionalität“ in der Begründung zu konkretisieren.	Zustimmung – wird näher erläutert
	4. Zur besseren Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit wird angeregt, in der Begründung die vorgesehenen Konzeptbausteine an einer (einzigen) Stelle vollständig zu beschreiben, soweit erforderlich weiter zu konkretisieren und in den Bebauungsvorschriften durchgängig dieselben Bezeichnungen zu verwenden.	Zustimmung – die Begründung wird diesbezüglich nochmals geprüft und ggfls. überarbeitet.
	5. U.E. bleibt derzeit noch offen, ob nicht weitere Flächen als Verkaufsflächen zu bewerten und dann als solche auch	Keine Zustimmung. Die Fläche für klassischen Einzelhandel wurde

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	(abschließend) festzusetzen wären (wie bspw. „Ausstellungsflächen“, Flächen im Zusammenhang mit Präsentation/ Degustation von Brennereiprodukten). Wir bitten um Prüfung.	ergänzt. Ein Verkauf von Exponaten oder Waren im Zusammenhang mit einer Veranstaltung (z.B. Bücher nach einem Vortrag) ist zulässig, bedarf aus Sicht der Stadt aber keiner gesonderten Regelung.
	6. Es wird angeregt, ausreichend Fahrradstellplätze mit einzuplanen und diese an attraktiver Stelle zu platzieren.	Kenntnisnahme
	Hinweise: - In der Planzeichnung (Legende) und der zugehörigen Bebauungsvorschrift fehlt noch die wichtige neue Fußgängerbrücke.	Die Brücke liegt in der „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“. Sie wird ergänzend beschriftet.
	- Bebauungsvorschrift Ziffer 2.1: Die Zusammenstellung (was gehört warum zu einem Spiegelstrich) ist nicht vollständig nachvollziehbar. Ist „Spielhaus“ allgemein verständlich? Wo befindet sich die „Eventbühne“ (in der Begründung sollten sich möglichst identische Bezeichnungen wiederfinden)? Im letzten Spiegelstrich bleibt unklar, welches Gebäude gemeint ist. Im Anschluss („Heizkraftanlage ...“) dürfte noch der Spiegelstrich fehlen.	Zustimmung – die Aufzählung wird diesbezüglich nochmals geprüft und ggfls. überarbeitet
	b2 Flächennutzungsplanänderungsentwurf für o.g. Bereich „3. Hof- Naturparkzentrum“ Es wird angeregt, die Begründung von FNP-Änderung und Bebauungsplanentwurf hinsichtlich der Konzeption des Naturparkzentrums und seiner Konzeptkomponenten (und deren Bezeichnungen) einander anzugleichen.	Zustimmung die Begründungen werden nochmals überarbeitet und abgeglichen.
	Weitere Anregungen und Hinweise werden der Offenlage der Pläne vorbehalten.	Kenntnisnahme
A 5	**Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg** **Stellungnahme vom 11.05.2022 – Aktenzeichen 2511/22-01569, Frau Mirsada Gehring-Krso**	
	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine 3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken **Geotechnik** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des kristallinen	Der Hinweis wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	Grundgebirges (Triberg-Granit). Dieses wird teilweise von Auensand und Verwitterungs-/Umlagerungsbildung unbekannter Mächtigkeit bedeckt. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Nach Interpretation des hochauflösenden Digitalen Geländemodells geht von den Steilhängen oberhalb des Plangebiets unter Umständen die Gefahr von Steinschlag und Felssturz aus. Es sollte vorab untersucht werden, ob im Plangebiet ein ausreichender, auf die jeweilige Nutzung abgestimmter Schutz vor Steinschlag und Felssturz vorhanden ist. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	berücksichtigt.
	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
	Grundwasser Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Kenntnisnahme
	Bergbau Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Kenntnisnahme
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
A 6	**Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Dienstgebäude Sternwaldstraße 14, 79102 Freiburg im Breisgau Stellungnahme vom 18.05.2022 – Aktenzeichen RPS83-1-255-5/160/1, Frau Claudia Mann**	
	Im Planungsgebiet liegt folgendes Kulturdenkmal (Bau- und Kunstdenkmale) gemäß § 2 DSchG: - Landstraße 20 3. Hof in Niederwasser. Eindachhof, nach dendrochronologischen Untersuchungen in die erste Hälfte 17. Jh. datiert. Hohes, massives Sockelgeschoss. Der Hof ist in Teilen strohgedeckt. Zugehörig ein Speicher mit Fruchtkasten. Wir bitten Sie, dieses Kulturdenkmal im Plan entsprechend zu kennzeichnen (nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB).	Zustimmung – das Denkmal wird entsprechend nachrichtlich gekennzeichnet.
	Die Erhaltung des Kulturdenkmals in seinem überlieferten Erscheinungsbild liegt im öffentlichen Interesse. Wir weisen Sie darauf hin, dass vor baulichen Eingriffen, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes, bei Kulturdenkmalen nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist.	Kenntnisnahme
	Im Planungsgebiet sind bisher keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmalen in die Planunterlagen aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Wir regen an, diese Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans zu übernehmen bzw. zu aktualisieren.	Der Hinweis ist bereits unter Punkt 4.1 in den Bebauungsvorschriften enthalten.
A 8	**Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt, Postfach 19 60, 77609 Offenburg Stellungnahme vom 20.05.2022 – Aktenzeichen P2020052/65, Frau Claudia Kaspar**	
	Der Bebauungsplan entwickelt sich derzeit nicht aus einem genehmigten Flächennutzungsplan, weshalb er der Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis bedarf (§§ 8 Abs. 2 und 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 BauGB-DVO). Eine abschließende Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans kann derzeit nicht erfolgen. Nach wirksam werden der derzeit im Verfahren befindlichen 2. Änderung des Flächennutzungsplans entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan und bedarf dann keiner Genehmigung.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	Der Bebauungsplan ist bei Genehmigungspflicht nach Satzungsbeschluss mit allen erforderlichen Unterlagen (Protokolle Gemeinderatssitzungen, Bekanntmachungsnachweise, Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Privater, Abwägungstabellen …) dem Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu gehört auch ein Nachweis über die Einstellung der ortsüblichen Bekanntmachung und der Nachweise in das Internet entsprechend § 4 a Abs. 4 BauGB. Es werden folgende Anregungen vorgebracht: **<u>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:</u>** Ziffer 2.1 Die Zweckbestimmung des Sondergebiets „Tourismus und Fremdenverkehr“ ist zu konkretisieren (z. B. 3. Hof – Naturparkzentrum).	Zustimmung, die Bezeichnung wird konkretisiert.
	Ziffer 2.2.1 Es ist eine maximale Grundfläche festgesetzt. Wir gehen davon aus, dass die max. Grundfläche vom 1.200 m² für Haupt- und Nebenanlagen gilt.	Wie in der Begründung bereits erläutert, bezieht sich die Grundfläche auf Haupt- und Nebenanlagen (sofern sie 100 m² Fläche überschreiten und nicht über belebte Bodenschichten entwässern).
	Ziffer 2.2.2 Für ein Spielhaus ist eine Gebäudehöhe von 7,00 m zu groß dimensioniert.	Das Spielhaus befindet sich im bestehenden Kornspeicher. Die Abmessung orientieren sich am Bestand.
	Ziffer 3.2 Sofern beabsichtigt ist Werbeanlagen in dieser Größe zu errichten, sollten diese vorwiegend im östlichen Bereich errichtet werden.	Keine Zustimmung. Es ist aktuell vorgesehen einen Schriftzug an der Heizzentrale anzubringen. Die Festsetzungen werden diesbezüglich ergänzt.
	Die CEF 1-3 Maßnahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung sind in planungsrechtlichen Festsetzungen mit aufnehmen. CEF-Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, artenschutzrechtliche Verbotsbestimmungen beim Vollzug eines Bebauungsplans vorbeugend zu verhindern, müssen im Bebauungsplan festgesetzt werden (VGH München Urt. vom 30.03.2010 – 8N 09.1861). Wir bitten um Überprüfung.	Zustimmung – die Maßnahmen werden in den Festsetzungsteil mit aufgenommen.
	<u>Örtliche Bauvorschriften:</u> Ziffer 3.2 Sofern beabsichtigt ist, Werbeanlagen in dieser Größe (20 m²) zu errichten, sollten diese vorwiegend im östlichen Bereich errichtet werden.	Keine Zustimmung. Es ist aktuell vorgesehen einen Schriftzug an der Heizzentrale anzubringen. Die Festsetzungen werden diesbezüglich ergänzt.

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	<u>Zeichnerischer Teil:</u> Im zeichnerischen Teil ist die QH 100 Linie + HQ extrem Linie noch darzustellen.	Die Linien sind dargestellt, aber schlecht erkennbar. Die Darstellung wird überarbeitet
	In der Legende fehlt die rot gestrichelte Darstellung. Diese ist noch zu ergänzen.	Zustimmung – die Legende wird ergänzt.
	Die Knödellinie erschließt sich uns nicht.	Für den Gastroanbau gelten, vom Hauptgebäude abweichende Höhenfestsetzungen. Die Darstellung wird verdeutlicht.
	Das Spielhaus ist eine Nebenanlage zur Hauptanlage. Es erschließt uns nicht, warum hierfür eine Baugrenze – und diese teils durch das Gebäude - festgesetzt wird.	Das Spielhaus befindet sich im bestehenden Gebäude (Die Darstellung Kataster im Kataster ist nicht korrekt. Das Gebäude wurde aufgemessen und liegt innerhalb des Baufensters). Das Gebäude wir voraussichtlich saniert bzw. teilweise neu aufgebaut (nach Vorbild Bestand). Das Gebäude ist Teil der Hauptanlage.
	Die Nutzungsschablone fehlt und ist noch zu ergänzen.	Die Nutzungsschablone dient im Allgemeinen der Übersicht von Festsetzungen und kann in diesem speziellen Fall auf die Darstellung der Art der baulichen Nutzung reduziert werden.
	Bauliche Anlagen, die sich unter der Geländeoberfläche befinden, benötigen keine Baugrenze. Die westliche Baugrenze am historischen Hof mit dem Maßen 9,35 x 15,00 m wäre somit erforderlich.	Zustimmung – das Baufenster wird auf den Bereich verkleinert der ggfls. nicht als unterirdisches Bauteil zu werten ist.
	<u>Begründung:</u> Ziffer 7.2 In der Begründung sind die Kernaussagen der Fachbeiträge des Bebauungspanverfahrens (Umweltbericht, artenschutzrechtliche Potentialabschätzung) zu übernehmen und eine Aussage dahingehend zu treffen, ob die erforderliche Konfliktbewältigung auf Bebauungsplanebene, z.B. durch planinterne sowie planexterne Maßnahmen möglich ist und dass die erforderlichen Maßnahmen festgesetzt wurden.	Zustimmung – die Begründung wird ergänzt.
	Ziffer 10.2 Wir gehen davon aus, dass die max. Grundfläche von 1.200 m² für Haupt- und Nebenanlagen gilt.	Wie in der Begründung bereits erläutert, bezieht sich die Grundfläche auf Haupt- und Nebenanlagen (sofern sie 100 m² Fläche überschreiten und nicht über belebte Bodenschichten entwässern).
	Ziffer 10.9.1 Mit dem Bebauungsplan sollen HQ 100-Flächen überplant werden. Die Flächen liegen bislang im Außenbereich. Eine Aussage hinsichtlich § 78 Abs. 1 WHG fehlt in der Begründung.	Der Hinweis ist bereits unter Punkt 7.6 vorhanden.

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
A 9	**Landratsamt Ortenaukreis, Vermessung und Flurneuordnung, Postfach 19 60, 77609 Offenburg, Stellungnahme vom 20.05.2022 – über Baurechtsamt, Herr Schmid, Frau Blanke**	
	Untere Vermessungsbehörde: Eintragung im Lageplan 1:5000 = Karte 022B0815: Das Gebäude neben den Wohnmobil-Stellplätzen hat nicht die Haus-Nr. 21a -> richtig ist 20a. Die Flurstücks-Nr. 2572 ist ebenfalls nichtzutreffend. Richtig wäre Flurstücks-Nr. 68. Diese Nr. 2572 ist auch in der Karte 022B080A neben der Flurstücks-Nr. 68 enthalten. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nicht. Untere Flurneuordnungsbehörde: Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungs-verfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Zustimmung – der zeichnerische Teil wird entsprechend korrigiert. Kenntnisnahme
A 10	**Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft, Postfach 19 60, 77609 Offenburg, Stellungnahme vom 20.05.2022 – über Baurechtsamt, Frau Lienhard**	
	Flächeninanspruchnahme Bei dem ca. 1,8 ha große Geltungsbereich handelt sich um Boden der Stufe Grenzflur welcher bislang als Wiese verwendet wurde. Das Planungsgebiet liegt in der südlichen Gemarkung von Hornberg-Niederwasser, direkt am Flusslauf der „Gutach“ und an der Bundesstraße 33. Das Umsetzungskonzept orientiert sich stark an den vorhandenen Strukturen und greift nur sehr gering in die Umgebung ein. Es ist davon auszugehen, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Dennoch wird jeder Flächenverlust die Betriebe schwächen. Bei Bedarf sind den Bewirtschaftern gleichwertige Ersatzflächen zuzuweisen. Ausgleichsmaßnahmen Planungen zu Kompensationsmaßnahmen liegen bisher nicht vor. Wir weisen schon zum jetzigen Zeitpunkt darauf hin, dass aufgrund des massiven Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen infolge umfangreicher Siedlungsausweitungen und Naturschutzmaßnahmen in Vergangenheit und Zukunft eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen möglichst auszuschließen sind. Dies gilt insbesondere für Flächen, die in der digitalen Flurbilanz der Vorrangflur Stufe I und II zugewiesen sind. Durch die Überplanung gehen bereits landwirtschaftliche Flächen verloren. Eine weitere und somit doppelte Flächeninanspruchnahme ist daher nicht zu vertreten. Die hochwertigen Standorte im Rheintal und seinen Nebentälern mit ihrer ebenen Lage, den guten Böden und bester Wasserversorgung sind der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der Produktion hochwertiger Nahrungsmittel und nachwachsender Rohstoffe vorzubehalten. Eine flächenhafte Extensivierung oder andere Formen der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen, u. a. die Auferlegung einer Bewirtschaftung unter Auflagen, ist ebenfalls als Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu bewerten.	Der Ausgleich wird über das Anlegen einer Streuobstwiese auf Flurstück Nr. 67 erreicht. Entsprechende Festsetzungen wurden im Bebauungsplan ergänzt. Das Flurstück wurde bisher und wird weiterhin als Wiesenfläche genutzt.

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	Die sinnvolle Lenkung der Kompensation auf ertragsschwache Flächen oder naturschutzrelevante Flächen die tatsächlich für Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, liegt im Interesse der Allgemeinheit und ist letztendlich die einzige Möglichkeit der ressourcenschonenden Produktion hochwertiger Nahrungsmittel in der Region. Daher empfehlen wir, sofern Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes vorgesehen sind und nicht in Form einer Waldumwandlung oder einer flächensparenden Gewässerrenaturierung umgesetzt werden können, diese in die zahlreichen im Ortenaukreis ausgewiesenen Naturschutz-, Natura 2000- und Flächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans zu lenken. Insbesondere sind bei der Planung von Eingriffs-/ Ausgleichsmaßnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Maßnahmen zu vermeiden: - Extensivierung von hochwertigen Ackerflächen der Vorrangflur Stufe I und II - Großflächiges Anlegen von Wiesen- und Streuobstflächen auf Ackerflächen - Anlegen von Gehölz- und Baumstreifen entlang von ackerbaulichen Flächen mit nachteiliger Auswirkung durch Beschattung und auf den Einsatz heutiger Gerätetechnik Untermauert wird die Bedeutung der Digitalen Flurbilanz Vorrangflur Stufe I und II durch § 15, Abs. 3 BNatschG. Demnach ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Die Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange (§ 15 Abs. 3 BNatSchG) bedeutet weiterhin, dass eine Abwägung der für die Inanspruchnahme sprechenden naturschutzfachlichen Belange mit den agrarstrukturellen Gesichtspunkten vorzunehmen ist. Dabei sind agrarstrukturelle Belange, wie ausreichende Schlaggröße oder zusammenhängende Bewirtschaftungseinheiten einzubeziehen. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist im naturschutzrechtlichen Ausgleich eine Konzentration auf ökologische Verbesserungen vorhandener Streuobstbestände oder/und Biotope sinnvoll, um einem weiteren Verlust von landwirtschaftlich hochwertigen Flächen vorzubeugen. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass nach § 15 Abs. 6 NatSchG Baden-Württemberg bei geplanter Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen ist.	

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
A 11	**Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Waldwirtschaft, Postfach 19 60, 77609 Offenburg, Stellungnahme vom 20.05.2022 – über Baurechtsamt, Herr Bruder**	
	Das Amt für Waldwirtschaft weist darauf hin, dass der Waldabstand nach § 4 Abs. 3 LBO unterschritten ist. In dem Entwurf der Erläuterungen des schriftlichen Teils des Flächennutzungsplans für den Bereich „3. Hof-Naturzentrum“ in Hornberg wird auf S. 13 und S. 14 beim BPlan darauf hingewiesen, dass im Umfeld des Hofes eine Teilfläche niederwaldartig bewirtschaftet wird. Um dort eine Heizanlage zu installieren, sei beabsichtigt eine „entsprechende dauerhafte Regelung für die niederwaldartige Bewirtschaftung zu treffen“. Das Amt für Waldwirtschaft weist darauf hin, dass die Baumhöhen der dort vorherrschenden Nadelbäume auf der standörtlichen östlichen Exposition 30 Meter überschreiten könnten und empfiehlt einen Radius von 35 m für die niederwaldartige Bewirtschaftung. Die niederwaldartige Bewirtschaftung empfehlen wir wegen der Vielzahl der zu erwartenden Besucher auch im Umkreis des Hofgebäudes, obwohl das Gebäude Bestandschutz nach § 4 (3) bzw. § 76 LBO hätte und nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dient. Über die mögliche Ausgestaltung der niederwaldartigen Bewirtschaftung verweisen wir auf Stellungnahme zum Flächennutzungsplan. Die Entscheidung und die rechtliche Sicherung obliegt der Baurechtsbehörde.	Die entsprechende Festsetzung zum Waldabstand wurde im Bebauungsplan ergänzt.
A 12	**Landratsamt Ortenaukreis, Straßenverkehr und ÖPNV, Postfach 19 60, 77609 Offenburg, Stellungnahme vom 20.05.2022 – über Baurechtsamt, Frau Streif**	
	Das Vorhaben wurde im Vorfeld mit uns abgestimmt. Wir sehen bei der verkehrlichen Erschließung nach wie vor mehrere Punkte noch nicht gelöst: Im Zuge der B 33 besteht in Fahrtrichtung talwärts im Bereich der Zufahrt 3. Hof eine Überholspur. Talwärts fahrende Fahrzeugführer müssen beim links abbiegen in die Zufahrt über diese Überholspur auf die Linksabbiegespur wechseln. Das kann zu Konflikten führen. Die Linksabbiegespur wird auf 42 m verlängert, dadurch kann eine Aufstellfläche für sieben PKW erreicht werden. Es kann nicht abschließend geklärt werden, ob diese Länge für den Besucherstrom des 3. Hof ausreichend ist. Ein Rückstau über die Linksabbiegespur auf die Überholspur muss aus Gründen der Verkehrssicherheit unbedingt vermieden werden. Beim Einbiegen vom 3. Hof auf die B 33 in Richtung Hornberg kann es zu Konflikten mit Fahrzeugen auf dem Überholstreifen kommen. Wir empfehlen hier im Zuge der Ausfahrt 3. Hof nur ein Abbiegen nach rechts in Richtung Triberg zuzulassen.	Am 21.10.2021 fand ein vor Ort-Termin mit den zuständigen Behörden statt. Der Lageplan wurde danach nochmals geringfügig angepasst und erneut verschickt. Die erste Stellungnahme bezog sich auf den ursprünglich versandten Plan. Zum Funktionsnachweis für die Einmündung wurden Berechnungen nach HBS erstellt. Die Ergebnisse werden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Die grundsätzlich Verkehrsführung und Regelung ist zwar nicht Inhalt des Bebauungsplanes dennoch ist die Stadt Hornberg daran interessiert bereits im Verfahren, eine für alle tragbare Lösung zu finden und bittet deshalb nochmals um Überprüfung der Zulässigkeit des Linkseinbiegers vom Parkplatz in die Bundesstraße, gerade auch im Hinblick auf die zwischenzeitlich vorliegenden verkehrstechnischen Untersuchungen sowie

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
		die bestehende, vergleichbare Einmündungssituation weiter südlich im Verlauf der B33. Die Beschränkung auf eine Ausfahrt „nur rechts“ würde neben einem erheblichen Mehrverkehr auch eine gewisse Akzeptanzfrage nach sich ziehen, da alle Besucher mit Fahrtziel Norden erst bis zur Gemarkungsgrenze über einen Kilometer nach Süden fahren müssten, um dort zu wenden.
	Die beiden Aufstellflächen für Reisebusse liegen (schon bei der im Plan dargestellten optimalen Aufstellung der Reisebusse) innerhalb der Sichtdreiecke. Wir können den Aufstellflächen innerhalb der Sichtdreiecke nicht zustimmen.	Siehe ergänzende Stellungnahme vom 29.06.2022
	Der Bebauungsplan sieht Werbeanlagen vor, über den Standort der Werbeanlage wird keine Aussage getroffen. Ohne eine Detailplanung können wir den Werbeanlagen nicht zustimmen. Sie können den Verkehr im Zuge der B 33 beeinträchtigen.	Zustimmung – die Festsetzungen zu Werbeanlagen wurden überarbeitet.
	29.06.2022 Vielen Dank für den Plan (Stand 23.03.2022). Wir ergänzen unsere Stellung zum Entwurf des BBPs wie folgt: Die Haltebucht für die Reisebusse tangiert nun – bei optimaler Aufstellung der KOM – die Sichtdreiecke nicht. Die ordnungsgemäße Aufstellung der KOM ist durch bauliche Maßnahmen (z.B. Bordsteine) sicherzustellen.	Die baulichen Maßnahmen zur Sicherung der korrekten Aufstellung ist Inhalt der Ausführungsplanung und kann über den Bebauungsplan nicht geregelt werden.
	Die Länge der Linksabbiegespur mit 42 Metern haben wir in unserer Stellungnahme berücksichtigt. Der Vorhabensträger hält diese Aufstellfläche/Linksabbiegespur für ca. 7 Fahrzeuge für die geplante gastronomische/touristische Nutzung für ausreichend (auch bei Veranstaltungen – siehe geplante „Eventbühne“). Beim weiter östlich gelegenen Knoten B 33/Gremmelsbach besteht eine ähnliche Situation, der Knoten ist bisher nicht als Unfallschwerpunkt aufgefallen. Wir können der Planung zustimmen, sofern der Vorhabensträger sicherstellt, dass bei außergewöhnlichen Verkehrslagen - z.B. Veranstaltungen - besondere Maßnahmen zur Verkehrssicherheit der Anfahrt aus Richtung Osten getroffen werden.	Der Nachweis wurde zwischenzeitlich über eine Berechnung geführt. Die Unterlagen werden dem Bebauungsplan beigefügt. Zustimmung – die Sicherung erfolgt im Rahmen eines gesondert zu treffenden Vertrages.
	Beim Einbiegen auf die B 33 wird die Fahrtrichtung rechts vorgeschrieben, dies ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.	Siehe oben
A 13	**Landratsamt Ortenaukreis, Straßenbauamt, Postfach 19 60, 77609 Offenburg, Stellungnahme vom 20.05.2022 – über Baurechtsamt, Herr Huppert**	
	Grundsätzlich bestehen im Bereich der Zufahrt keine guten Sichtverhältnisse, auf Grund der vorhandenen Kurven sowie der Kuppe in Richtung Triberg. Durch die geplanten Busparkplätze wird die Situation verschlechtert. In der Straßenplanung ist zu erkennen, dass die Sichtdreiecke, selbst bei einer optimalen Stellung der Busse, nicht frei sind. Somit ist die Verkehrssicherheit für die einfahrenden Fahrzeuge auf die B 33 nicht gewährleistet. Des Weiteren muss die Verkehrssicherheit für die links abbiegenden Fahrzeuge, von Triberg kommend, gegeben sein. Auf Grund	Die Sichtverhältnisse wurden beim vor-Ort-Termin erläutert und durch eine Simulation dargestellt. Die Beeinträchtigungen führen nicht dazu, dass Fahrzeuge später oder gar nicht zu sehen sind. Lediglich geringe Teilbereiche der Fahrzeuge liegen außerhalb der Sichtfenster. Dies führt zu keinen sicherheitsrelevanten

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	des Überholstreifens auf der B 33 in Richtung Hornberg und der schlechten Sichtverhältnisse besteht beim links abbiegen ein erhöhtes Unfallrisiko.	Beeinträchtigungen. Der Funktionsnachweis für die Einmündung wurde zwischenzeitlich über eine HBS-Berechnung geführt. Die Unterlagen werden dem Bebauungsplan beigefügt. Siehe hierzu auch Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis, Straßenverkehr und ÖPNV unter Punkt A12 dieser Zusammenstellung)
	Die anbaurechtlichen Regelungen für Werbeanlagen an Straßen sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs müssen berücksichtigt werden.	Zustimmung – die Festsetzungen zu Werbeanlagen wurden überarbeitet.
A 14	**Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Postfach 19 60, 77609 Offenburg, Stellungnahme vom 20.05.2022 – über Baurechtsamt, Herr Pack**	
	Auf dem an das Plangebiet angrenzenden Flst.Nr. 67/1 im Außenbereich befindet sich ein Wohngebäude. Wir erachten es für erforderlich, die Geräuschbelastungen durch das Naturparkzentrum mit Parkplatz auf die schutzbedürftigen Räume zu untersuchen. Falls in dem Sondergebiet auch Büro- oder ähnliche Arbeitsräume entstehen, würde es sich nach DIN 4109 um schutzbedürftige Räume handeln, für die die Immissionen durch den Verkehrslärm (Bundesstraße 33 und Schwarzwaldbahn) zu betrachten wären.	Zustimmung – es wurden schalltechnischen Berechnungen ergänzt. Die Ergebnisse werden in den Bebauungsplan aufgenommen.
A 15	**Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz, Postfach 19 60, 77609 Offenburg, Stellungnahme vom 20.05.2022 – über Baurechtsamt, Herr Himmelsbach**	
	Artenschutz In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros Ondraczek vom 15.12.2021 sowie der Fledermausuntersuchung durch das Büro Dietz vom 19.12.2021 sind Auswirkungen und auszuführenden Maßnahmen in Bezug auf die vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten erläutert. Neben einigen europäischen Vogelarten wurden Fledermausarten, Zauneidechse sowie potentielle Habitate für den Feuersalamander festgestellt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 NatSchG ist für Fledermäuse nicht zu erwarten. Die im Gutachten des Büros Dietz vorgeschlagenen Maßnahmen zur Integrierung von Fledermausquartieren im Neubau sind naturschutzfachlich sinnvoll. Die in Kapitel 6 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Ondraczek, 15.12.2021) genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind nicht ausreichend dargestellt. Maßnahme V3 sowie V5 werden doppelt genannt. Eine Vergrämung der Gebäudebrüter (V1) ist nicht näher beschrieben. Sowohl die Standorte als auch die detaillierte Planung der erforderlichen CEF-Maßnahmen (CEF1 bis CEF3) sind nachzureichen.	Die Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz bezieht sich auf einen Vorentwurf der saP, der bezüglich der Maßnahmen nicht fertig gestellt war. Da dem Amt für Umweltschutz die finale Version der saP anscheinend bis dato nicht vorlag, wurde diese am 22.02.2023 per E-Mail an das Amt für Umweltschutz versandt. Die ökologische Baubegleitung in Sachen Gebäudebrüter (Kap. 6, Maßnahme V1) ist auch in der finalen Version der saP nicht detailliert beschrieben, da eine mögliche Vorgehensweise sehr von der Lokalisierung eventueller Neststandorte abhängt. Wie in Maßnahme V1 beschrieben erfolgt der Umgang mit eventuellen Bruten am 3. Hof in Abstimmung mit dem Amt für Umwelt. Diese Vorgehensweise wird für der Sache angemessen gehalten. Die CEF-Maßnahmen und deren Lokalisierung sind in der finalen saP detailliert beschrieben. Ein Nummerierungsfehler liegt nicht mehr vor.

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	Biotope Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope: - „Seitenbach Gutach S III. Bauernhof“ (Nr. 178153170066) - „Auwald südlich Niederwasser“ (Nr. 178153170151) - „Gehölze und Trockenmauer nordwestlich am Bach“ (Nr. 178153170149) Diese werden durch das Vorhaben teilweise erheblich beeinträchtigt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ein gesetzlich geschütztes Biotop zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen. Vom Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die erhebliche Beeinträchtigung des Biotops gleichartig ausgeglichen werden kann. Die geplanten Eingriffe in die Biotope sind zu konkretisieren und der erforderliche Ausgleich ist darzustellen.	Die Eingriffe in das gesetzlich geschützte Biotop „Auwald südlich Niederwasser“ wird durch die Entnahme der standortfremden Gehölzpflanzungen und durch neue Pflanzungen an der Gutach kompensiert. Genaue Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde laufen noch.
	Naturpark Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord. Eine Erlaubnis ist nach §2 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 4 Naturpark-Verordnung nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Die im Umweltbericht des Planungsbüros Winski vom 13.01.2022 dargestellte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nachvollziehbar. Es entsteht ein rechnerisches Ausgleichsdefizit von 42.997 ÖP in Schutzgut Boden sowie Tiere/Pflanzen, das auszugleichen ist. Der erforderliche Ausgleich ist im Rahmen der Offenlagen darzustellen.	Kenntnisnahme
	Natura 2000 In ca. 150 m Entfernung zum Geltungsbereich befindet sich das Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“. Um ausschließen zu können, dass das Vogelschutzgebiet durch das Vorhaben beeinträchtigt wird, ist eine Natura 2000 – Vorprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.	Das entsprechende Gutachten wurde durch das Artenschutzbüro Ondraczek erstellt und in den Bericht eingearbeitet.
	Ergebnis Eine abschließende Stellungnahme seitens der unteren Naturschutzbehörde kann zum derzeitigen Planungsstand nicht erfolgen. Wie oben beschrieben sind die Aussagen zu Eingriff/Ausgleich, Natura 2000, Biotopen sowie Artenschutz im Rahmen der Offenlage zu konkretisieren.	Kenntnisnahme
A 16	**Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Postfach 19 60, 77609 Offenburg,** **Stellungnahme vom 20.05.2022 – über Baurechtsamt, Frau Ribar**	
	Zu dem mit Schreiben vom 8. April 2022 übersandten Bebauungsplanvorentwurf sind nachstehende Abklärungen erforderlich. Im Einzelnen nehmen wir zu den Themen Wasserwirtschaft und Bodenschutz wie folgt Stellung: **A) Äußerungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu den wasserwirtschaftlichen Themen** **I. Oberflächengewässer**	

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	1. Gewässerrandstreifen **Sachstand** Entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen wird durch die geplante Fläche der Gewässerrandstreifen der „Gutach“ durch die geplante Stützmauer berührt. Die Gewässerrandstreifen umfassen nach § 29 Wassergesetz (WG) im Innenbereich grundsätzlich eine Breite von mindestens 5 m ab Uferböschungsoberkante. Da auf der Ostseite der „Gutach“ keine klar definierbare Böschungsoberkante erkennbar ist, wird hier die Mittelwasserlinie zur Bemessung des Gewässerrandstreifens zugrunde gelegt. Diese ist durch das Planungsbüro entsprechend nachzuweisen. **Fachtechnische Beurteilung** Die Lage des Gewässerrandstreifens ab der Mittelwasserlinie wurde seitens des Planungsbüros hinreichend berechnet und dargestellt. Grundsätzlich ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen innerhalb des Gewässerrandstreifens verboten (§ 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg-WG) wenn sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Jedoch kann gemäß § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot zu einer unbilligen Härte führt. Zudem ist eine Alternativenprüfung durchzuführen. Bei der Stützmauer handelt es sich um eine bauliche Anlage. Für ihre Errichtung ist ein Antrag auf Befreiung beim Amt für Umweltschutz einzureichen. In dem Antrag ist zu erläutern, warum die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient oder das Verbot zu einer unbilligen Härte führt. Außerdem soll dargestellt werden, warum keine Alternativen zur geplanten Maßnahme bestehen. Dem Antrag ist ein Lageplan sowie Querschnitte mit den Abständen zum Gewässer beizufügen. Der Gewässerrandstreifen ist in der Unterhaltungspflicht des Grundstückseigentümers nach den Vorgaben des landesweiten Leitfadens „Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg - Anforderungen und praktische Umsetzung“ natürlich zu entwickeln. Der Leitfaden ist im Internet frei erhältlich auf: https://pd.lubw.de/85718 **2. Überschwemmungsgebiete** **Sachstand** Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand (Hochwassergefahrenkarten) werden Teile der überplanten Flächen bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überflutet. Überplante Teilgebiete des Bebauungsplans und liegen somit nach § 65 WG in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Das Vorhaben ist daher nach § 78 Abs.1 WHG zu beurteilen. **Fachtechnische Beurteilung** Im Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in	Zustimmung – der Antrag auf Befreiung wird gestellt. Keine Zustimmung. Der § 78 Abs. 1 WHG bezieht sich nur auf die Ausweisung von Baugebieten im Sinne

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Eine wasserrechtliche Zulassung der Baugebiets-Ausweisung im Überschwemmungsgebiet ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Darin ist das kumulative Vorliegen der Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG nachzuweisen. Auch für die Ausweisung von Parkflächen innerhalb einer Planaufstellung ist der § 78 Abs. 1 WHG maßgeblich. Somit sind für die Zulassung die Punkte 1 – 9 des § 78 Abs. 2 nachzuweisen.	von § 1 Abs. 2 BauNVO (also Gebiete, die in §§ 2 bis 11 BauNVO aufgezählt werden). Die Ausweisung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist grundsätzlich zulässig. Bauliche Anlagen innerhalb dieser Fläche sind nach § 78 Abs. 4 und 5 WHG zu beurteilen.
	Wir empfehlen, im ersten Schritt abzuklären, ob die bauleitplanerischen Zulassungsvoraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG erfüllbar sind: - Nr. 1 (keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung): mit der bauplanungsrechtlich zuständigen Genehmigungsbehörde - Nr. 2 (unmittelbare Angrenzung an bestehendes Baugebiet): mit der zuständigen Unteren Baurechtsbehörde Erst nach entsprechender Ergänzung der Unterlagen kann das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz abschließend Stellung nehmen.	Ein entsprechender Ausnahmeantrag wir gestellt.
	3. **Bauen am Gewässer** Für die geplante Fußgängerbrücke ist ein Wasserrechtsverfahren nach § 28 WG erforderlich. Dieses ist beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz zu beantragen.	Zustimmung – Ein entsprechender Antrag wir gestellt.
	II. Hinsichtlich der Themen **"Grundwasserschutz", "Wasserversorgung", „Abwasserentsorgung“, "Altlasten" und "Bodenschutz"** sind unsererseits keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich.	
	B) **Äußerung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung** **Hinweise bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter:**	
	Allgemeiner Hinweis Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ziel der Umweltprüfung ist dabei weniger, über die Verträglichkeit eines Projektes für die Umwelt zu entscheiden. Festgestellt werden sollen vielmehr die Folgen für die Umwelt. Im Zuge der Entscheidung über die Realisierung eines Vorhabens soll in einem formalisierten Verfahren untersucht werden, welche Umweltbeeinträchtigungen durch das Projekt drohen, welche Möglichkeiten es zur Vermeidung oder Milderung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gibt und ob im Interesse des Umweltschutzes bessere Lösungen, also Alternativen, existieren.	Kenntnisnahme
	I. Oberflächengewässer	

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	1. Umfang und Detaillierungsgrad Bezüglich der Auswirkungen der zukünftigen Flächennutzung auf das Schutzgut „Oberflächenwasser“ sollten v. a. folgende Aspekte betrachtet werden: - Veränderung der Wasserführung (ggf. auch Trockenlegung) und der Wasserqualität von Oberflächengewässer - Gewässerzerstörung, -verrohrung, -verlegung und -verbauung - Veränderung der Gewässerökologie (Fauna/Flora, Selbstreinigungsvermögen, Geschiebehaushalt) - Beeinträchtigung des Retentionsvermögens durch Veränderung der Bodenstruktur (Abtrag, Überschüttung, Erosion, Verdichtung, Versiegelung) - Beeinträchtigung von Überschwemmungsbereichen - Schadstoffeintrag Der Gewässerrandstreifen der durch das geplante Baugebiete verlaufenden „Gutach“ wird durch die Planung betroffen. Dementsprechend sollten die vorgenannten Betrachtungsaspekte – soweit zutreffend – auf dieses Gewässer angewendet werden. **II. Grundwasser** **1. Umfang und Detaillierungsgrad** Bezüglich der Auswirkungen der zukünftigen Flächennutzung auf das Schutzgut „Grundwasser“ sollten v. a. folgende Aspekte betrachtet werden: - Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Versiegelung) und Veränderung der Bodenstruktur (Abtrag, Überschüttung, Erosion, Verdichtung) - Eventuelles Absinken des Grundwasserstandes aufgrund der geringeren Grundwasserneubildungsrate - Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, der Bodenqualität, der Deckschichtenmächtigkeit, des Reliefs - Schadstoffeintrag aufgrund verringerter Deckschichten - Veränderung von Grundwasserfließsystemen (Grundwasserhaltung, -absenkung, -stauung) - Veränderung von Grundwasserleitern und Deckschichten - Verschlechterung von Quantität und Qualität des Grundwassers Der beabsichtigte Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist hinsichtlich der Schutzgüter **„Boden/Altlasten“** aus unserer Sicht ausreichend. **<u>Hinweis</u>** Im Übrigen verweisen wir auf das übersandte Merkblatt „BAULEITPLANUNG" des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz –. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
A 17	**Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4, Straßenbau Nord Dienststelle Offenburg, Wilhelmstraße 23, 77654 Offenburg,** **Stellungnahme vom 20.05.2022 – Herr Alex Bertschinger**	
	Die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Bundes- und	Am 21.10.2021 fand ein vor Ort-Termin mit den zuständigen Behörden

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	Landesstraßen nimmt zu dem o. g. Bebauungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege. Im o. g. Bebauungsplangebiet liegt die B 33. Sie ist im Bebauungsplangebiet außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, unsere Belange sind durch den Vorgang daher berührt.	statt. Der Lageplan wurde danach nochmals geringfügig angepasst und erneut verschickt. Die erste Stellungnahme bezog sich auf den ursprünglich versandten Plan. Leider war es nicht möglich zur ergänzten Planung eine Stellungahme zu erhalten.
	Im Laufe der Abstimmung zu der vorliegenden Planung haben die Verkehrspolizei Offenburg, die untere Verkehrsbehörde des LRA OG, das Straßenbauamt OG und das Regierungspräsidium Freiburg Referat 47.1 mehrfach auf Verkehrssicherheits-Defizite der Straßenplanung hingewiesen. Da die vorliegende Straßenplanung nicht merklich von der zuletzt diskutierten Planung abweicht, bleiben die Bedenken bzgl. der Verkehrssicherheit aus der Sicht des Regierungspräsidiums Freiburg Referat 47.1 bestehen. Zudem hat ein Gespräch mit den o.g. Behörden ergeben, dass auch nach wohlwollender Prüfung der Planung die Bedenken bzgl. der Verkehrssicherheit weiterhin bestehen. Daraus resultiert für das Regierungspräsidium Freiburg Referat 47.1, dass eine Abweichung von den Anbauverbot nach § 9 FStrG nicht möglich ist. Daraus folgt, dass den baulichen Anlagen innerhalb des Abstandes von 20 m nicht zugestimmt wird. Konkret heißt das, dass der neuen Stützwand und der privaten Bushaltestelle mit Aufstellfläche nicht zugestimmt wird.	Die Bushaltestellen und somit auch die Sichtfenster wurden angepasst. Die Stellungnahme bezieht sich noch auf den Vorzustand.
	Davon ausgenommen sind die Parkplätze für PKW. Hier ist eine Abweichung von dem Anbauverbot nach § 9 FStrG möglich. Ein Zugang zur bestehenden Stützwand der B 33 muss gewährleistet sein.	Kenntnisnahme
	Aufgrund der bisherigen Bedenken der o.g. Behörden bzgl. der Verkehrssicherheit, kann dem Ausbau Anschlusses der Gemeindestraße mit längerem Linksabbiegestreifen, Verziehung und unter der geplanten Verkehrsführung nicht zugestimmt werden. Der Linksabbiegestreifen mitten in der 3-Streifigkeit entspricht zudem keinen aktuell geltenden Richtlinien der Straßenplanung, weshalb für die Planung ein Sicherheitsaudit nach RSAS gefordert wird.	Die grundsätzlich Verkehrsführung und Regelung ist zwar nicht Inhalt des Bebauungsplanes dennoch ist die Stadt Hornberg daran interessiert bereits im Verfahren, eine für alle tragbare Lösung zu finden und bittet deshalb nochmals um Überprüfung der Zulässigkeit des Linkseinbiegers vom Parkplatz in die Bundesstraße, gerade auch im Hinblick auf die zwischenzeitlich vorliegenden verkehrstechnischen Untersuchungen sowie die bestehende, vergleichbare Einmündungssituation weiter südlich im Verlauf der B33. Die Beschränkung auf eine Ausfahrt „nur rechts“ würde neben einem erheblichen Mehrverkehr auch eine gewisse Akzeptanzfrage nach sich ziehen, da alle Besucher mit Fahrtziel Norden erst bis zur Gemarkungsgrenze über einen Kilometer nach Süden fahren müssten, um dort zu wenden.
	In der Erläuterung werden zwei neue große Werbeanlagen erwähnt. Gem. § 9 Abs. 6 i.V.m. § 9 Abs 1. FStrG müssen die Werbeanlagen mehr als 20 m Abstand zur B 33 haben. Aufgrund der	Zustimmung – die Festsetzungen zu Werbeanlagen wurden überarbeitet.

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	möglichen Ablenkung und Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer der B 33 ist die konkrete Planung der Werbeanlagen mit Verkehrsbehörde und Polizei abzustimmen. Im Bereich des o.g. Bebauungsplans existiert eine Machbarkeitsstudie für einen Radweg. (Oder die Studie wird gerade erstellt) Der o.g. Bebauungsplan ist mit dieser Studie abzustimmen. Zuständig für die Studie ist das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 45.	
A 18	**Polizeipräsidium Offenburg, Sachbereich Verkehr, Prinz-Eugen-Str. 78, 77654 Offenburg Stellungnahme vom 31.05.2022 – Herr Gerd Jund**	
	Das Polizeipräsidium Offenburg, Sachbereich Verkehr, war bereits frühzeitig in das Vorhaben eingebunden. Vorort wurden gemeinsam mit dem Regierungspräsidium Freiburg, dem Landratsamt Ortenaukreis (Straßenverkehrsamt und Straßenbauamt), der Stadt Hornberg Lösungsmöglichkeiten diskutiert und besprochen.	
	Wir sehen weiterhin die verkehrliche Erschließung in Teilbereichen als kritisch an. Aus Verkehrssicherheitsgründen stimmen wir einem Einbiegevorgang vom Grundstück nach links in Richtung Hornberg nicht zu. Der Einbiegevorgang nach links müsste über das Ende der Überholspur (Fahrtrichtung Triberg nach Hornberg) durchgeführt werden. Gerade am Ende einer Überholspur sind die Überholenden jedoch mit der rechtzeitigen und sicheren Beendigung des Überholvorganges beschäftigt. Erfahrungsgemäß werden die Überholvorgänge bis zum Beginn der Sperrfläche durchgeführt, deren Befahren nicht erlaubt ist. Ein einfahrendes Fahrzeug aus dem Grundstück des 3. Hof stellt indiesem Zusammenhang, in Verbindung mit der erforderlichen Nutzung der Überholspur und der vorhandenen Differenzgeschwindigkeit zwischen dem Überholenden und dem Einbiegenden, eine Gefahrenquelle dar. Aus diesem Grund sehen wir es für erforderlich an, dass aus dem Grundstück nur nach rechts (vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts, Verkehrszeichen 209-20 StVO) in Fahrtrichtung Triberg auf die B 33 eingefahren werden darf.	Die grundsätzlich Verkehrsführung und Regelung ist zwar nicht Inhalt des Bebauungsplanes dennoch ist die Stadt Hornberg daran interessiert bereits im Verfahren, eine für alle tragbare Lösung zu finden und bittet deshalb nochmals um Überprüfung der Zulässigkeit des Linkseinbiegers vom Parkplatz in die Bundesstraße, gerade auch im Hinblick auf die zwischenzeitlich vorliegenden verkehrstechnischen Untersuchungen sowie die bestehende, vergleichbare Einmündungssituation weiter südlich im Verlauf der B33. Die Beschränkung auf eine Ausfahrt „nur rechts“ würde neben einem erheblichen Mehrverkehr auch eine gewisse Akzeptanzfrage nach sich ziehen, da alle Besucher mit Fahrtziel Norden erst bis zur Gemarkungsgrenze über einen Kilometer nach Süden fahren müssten, um dort zu wenden.
	Wir stimmen der Verlängerung der Linksabbiegespur auf der B33, die nunmehr auf 7 Pkw ausgelegt ist, zu. In Verbindung mit der Anzahl der geplanten Stellplätze ist im Regelbetrieb keine Überstauung der Linksabbiegespur zu erwarten. Sollte sich zeigen, dass aufgrund von Veranstaltungen Gefahrensituationen entstehen, die sich auf die Überholspur auswirken, werden weitere temporäre verkehrsrechtliche Maßnahmen (Geschwindigkeitsreduzierung, Überholverbot oder auch Fahrstreifeneinzug der Überholspur) für erforderlich gehalten.	Kenntnisnahme - Der Funktionsnachweis wurde zwischenzeitlich über eine Berechnung geführt. Die Unterlagen werden dem Bebauungsplan beigefügt.
	Die Einrichtung der dargestellten Bushalteflächen entlang der Fahrbahn der B 33 sind straßenrechtlich zu bewerten. Sollten die Bushaltestellen für die Reisebusse eingerichtet werden, ist darauf zu achten, dass sie sich nicht innerhalb der im zeichnerischen Teil dargestellten Sichtdreiecke befinden. Sie dürfen aus Verkehrssicherheitsgründen nur so angedient (in Fahrtrichtung	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	Triberg) werden, dass Reisende nur auf der fahrbahngewandten Seite die Reisebusse verlassen können. Sollte sich zeigen, dass eine Fehlnutzung durch andere Fahrzeuge (Ruhezeiten von Fahrern von Schwerverkehrsfahrzeugen oder geparkten Pkws) entsteht, ist durch geeignete Beschilderung ein Haltverbot verkehrsrechtlich zu prüfen.	

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
B	**Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen:**	
B 1	**GTT GmbH, Weismüllerstraße 26, 60314 Frankfurg Stellungnahme vom 11.04.2022 – Herr Andreas Lehmann**	
	Es ist uns nicht erlaubt, Daten von Dritten herunterzuladen. Bitte senden Sie Ihre Anfrage auf normalem Weg per eMail.	
B 2	**Stadt Hornberg, Bürgermeisteramt Hausach, Bauamt, Hauptstraße 40, 77756 Hausach Stellungnahme vom 13.04.2022 – Herr Wolfgang Hermann / Frau Kerstin Göhring**	
	Die Belange der Stadt Hausach werden hiervon nicht berührt. Einwendungen und Bedenken bestehen nicht.	
B 3	**Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart Stellungnahme vom 14.04.2022 – Vorgangs-Nr.: 2022.0391, Herr Reinhold Marks**	
	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgunganlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	
B 4	**Terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart Stellungnahme vom 13.04.2022 – Zeichen Dp-Bur und Ds/W 220413_3, Herr Thomas Burmeister**	
	Im Geltungsbereich des oben genannten Plangebietes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de	
B 5	**Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG, Lotzbeckstraße 45, 77933 Lahr/Schwarzwald Stellungnahme vom 20.04.2022 – Herr Pascal Weissenburger**	
	Diesen Bereich in Hornberg-Niederwasser versorgen wir nicht. Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Stromversorger. ➔ EGT ist bereits in der Verteilerliste enthalten	
B 6	**Netze BW GmbH, Eltastraße 1-5, 78532 Tuttlingen Stellungnahme vom 18.05.2022 – Herr Andreas Kunkel**	
	Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir derzeit keine Versorgungseinrichtungen in den Spannungsebenen 0,4- und 20-kV. Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne. Bitte ersetzen Sie zukünftig bei Bebauungsplanverfahren im Verteiler die E-Mail-Adresse „heuberg-bodensee@netze-bw.de“ durch „netzplanung-sued@netze-bw.de“.	
B 7	**Landratsamt Ortenaukreis, Gesundheitsamt, Postfach 19 60, 77609 Offenburg, Stellungnahme vom 20.05.2022 – über Baurechtsamt, Frau Cichon**	
	Keine Anregungen und Bedenken.	
B 8	**Landratsamt Ortenaukreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Postfach 19 60, 77609 Offenburg, Stellungnahme vom 20.05.2022 – über Baurechtsamt, Herr Lehmann**	
	Zum Vorhaben bestehen keine Bedenken und sind keine Ergänzungen erforderlich.	
B 9	**Handelsverband Südbaden e. V., Eisenbahnstraße 68-70, 79098 Freiburg, Stellungnahme vom 20.05.2022 – Herr Utz Geiselhart**	
	Durch die Festsetzung als Sondergebiet für Tourismus und Fremdenverkehr soll die Möglichkeit geschaffen werden, ein historisches Gebäude zukünftig für touristische Zwecke nutzen zu können. Zulässig ist u.a. auch Einzelhandel als Stubenläden auf ca. 170 qm. Aufgrund der Größe und der	

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	vorhandenen Bausubstanz ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Einzelhandelsflächen auf zentrale Versorgungsbereiche stark untergeordnet sind. Wir tragen keine Bedenken vor.	

C	**Öffentlichkeit:**
C 1	**Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgetragen**